

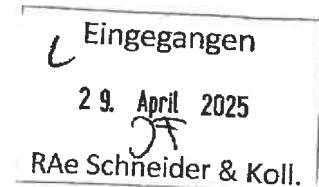
– Ausfertigung –

28.01.2025



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss



381 OWi 353 Js 53005/24 (1946/24)

In der Bußgeldsache

gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht ohne mündliche Hauptverhandlung nach § 72 OWiG beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird wegen einer fahrlässig begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit des Verstoßes gegen die Vorschriften über die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße in Höhe von 55,00 € festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 41 (1) i. V. m. Anlage 2, 49 StVO; § 24 (1) (3) Nr. 5 StVG, 11.3.4 BKat.

Gründe:

Die Beteiligten haben einer Entscheidung nach § 72 OWiG zugestimmt und es konnte daher durch Beschluss entschieden und entsprechend verfahren werden.

Von einer ausführlichen Begründung wird abgesehen, da die Beteiligten hierauf verzichtet haben (§ 72 (6) S. 1 OWiG).

Die gerichtliche Festsetzung der Geldbuße erfolgt aufgrund der im Bußgeldbescheid vom 16.10.2024 bezeichneten Tat; § 72 Abs. 6 OWiG.

Der Betroffene hat zumindest fahrlässig die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit um 22 km/h überschritten.

Das vom Betroffenen gezeigte Fahrverhalten ist verkehrsordnungswidrig und war mit einer Geldbuße zu ahnden. Bei der hier nun erfolgten Festsetzung der Geldbuße ist das Gericht von der Regelgeldbuße gem. Ziffer 11.3.4 BKat ausgegangen und hat diese aufgrund des Nachtatverhaltens des Betroffenen von 115,00 Euro auf 55,00 Euro reduziert und erachtet dies unter Würdigung aller Umstände des hier vorliegenden Falls für sachgerecht, mithin tat- und schuldangemessen.

Der nicht vorbelastete Betroffene nämlich hat am 24.01.2025 beim Fahrsicherheitszentrum des ADAC Leipzig-Halle von 8.15 Uhr – 12.45 Uhr an einem Pkw-Kompakt-Training teilgenommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 465 Abs. 1 StPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 24.04.2025

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

